

Reglement für Spareinlagen

1. Allgemeines

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (Bank) nimmt Gelder als Spareinlagen in verschiedener Form entgegen. Für die einzelnen Sparkategorien gelten jeweils besondere Bedingungen. Für die Spareinlagen haftet in erster Linie die Bank und in zweiter Linie der Kanton Basel-Landschaft.

2. Sparkonto

Die Bank führt die Spareinlagen als Sparkonto.

3. Rückzahlung – Kündigung

Die Rückzahlungsbedingungen der verschiedenen Sparkategorien werden von der Bank in Anpassung an die Marktverhältnisse festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall Rückzüge in unbeschränkter Höhe mit einem Nichtkündigungsabzug zu belegen.

4. Legitimation

Bei ausgestellten Sparheften betrachtet die Bank den jeweiligen Vorweiser im Sinne von Art. 976 OR als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmässigem Besitz des Sparheftes und zum Empfang der Zahlungen befugt ist.

5. Verlust ausgestellter Sparhefte

Ein Sparheft gilt als Wertpapier im Sinne von Art. 976 OR. Wird ein ausgestelltes Sparheft vermisst, so ist dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Sie trifft die nötigen Massnahmen, um Auszahlungen zulasten des verlorenen Sparheftes nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Gläubiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat alsdann nach den Weisungen der Bank die gerichtliche Kraftloserklärung des Sparheftes gemäss Art. 977 OR zu veranlassen. Er trägt die entstehenden Kosten.

6. Schlussbestimmung

Bei ausserordentlichen Zeit- und Geldverhältnissen kann die Bank vorübergehend die Entgegennahme neuer Gelder und/oder Auszahlungen von Sparguthaben mit sofortiger Wirkung einschränken.

Ergänzend zu diesem Reglement gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.